



Statuten 2009


hofweissbad
appenzell und gesundheit



Statuten der KW Kurhotel Weissbad AG

Aktiengesellschaft mit Sitz in 9057 Schwende
Kanton Appenzell I.Rh.

Statuten der Hof Weissbad AG

Aktiengesellschaft mit Sitz in 9057 Schwende
Kanton Appenzell I.Rh.

Inhaltsverzeichnis

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

- Art. 1 Firma, Sitz und Dauer
- Art. 2 Gegenstand und Zweck
- Art. 3 Stammkapital, Stammeinlagen

II. Aktienkapital und Aktien

- Art. 4 Aktienkapital
- Art. 5 Zertifikate
- Art. 6 Aktienbuch

III. Organisation der Gesellschaft

- Art. 7 Organe

A. Die Generalversammlung

- Art. 8 Befugnisse
- Art. 9 ordentliche Generalversammlung
- Art. 10 ausserordentliche Generalversammlung
- Art. 11 Vorsitz und Protokollführer
- Art. 12 Stimmrecht
- Art. 13 Beschlussfähigkeit
- Art. 14 Einladung

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

- Art. 1 Firma, Sitz und Dauer
- Art. 2 Gegenstand und Zweck

II. Aktienkapital und Aktien

- Art. 3 Aktienkapital
- Art. 4 Zertifikate
- Art. 5 Aktienbuch
- Art. 6 Übertragungsbeschränkungen*
- Art. 7 Eintragungsbeschränkungen*

III. Organisation der Gesellschaft

- Art. 8 Organe

A. Die Generalversammlung

- Art. 9 Befugnisse
- Art. 10 Ordentliche Generalversammlung
- Art. 11 Ausserordentliche Generalversammlung
- Art. 12 Vorsitz und Protokollführer
- Art. 13 Stimmrecht
- Art. 14 Beschlussfähigkeit
- Art. 15 Einladung

Inhaltsverzeichnis

B. Der Verwaltungsrat

- Art. 15 Zusammensetzung, Amtsdauer
- Art. 16 Einberufung
- Art. 17 Befugnisse
- Art. 18 Aufgaben
- Art. 19 Konstituierung und Beschlussfassung
- Art. 20 Beschlussfassung in Abwesenheit

C. Die Revisionsstelle

- Art. 21 Zusammensetzung
- Art. 22 Befugnisse
- Art. 23 Amtsdauer

IV. Jahresabschluss und Gewinnverteilung

- Art. 24 Geschäftsjahr
- Art. 25 Jahresrechnung
- Art. 26 Gewinnverteilung
- Art. 27 Einsicht in die Gesellschaftsaktivitäten

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

- Art. 28 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

VI. Bekanntmachungen

- Art. 29 Publikationsorgan

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 30 Gerichtsstand
- Art. 31 Anwendung des Schweizerischen Obligationenrechts

B. Der Verwaltungsrat

- Art. 16 Zusammensetzung, Amtsdauer
- Art. 17 Einberufung
- Art. 18 Befugnisse
- Art. 19 Aufgaben
- Art. 20 Konstituierung und Beschlussfassung
- Art. 21 Beschlussfassung in Abwesenheit

C. Die Revisionsstelle

- Art. 22 Zusammensetzung
- Art. 23 Befugnisse
- Art. 24 Amtsdauer

IV. Jahresabschluss und Gewinnverteilung

- Art. 25 Geschäftsjahr
- Art. 26 Jahresrechnung
- Art. 27 Gewinnverteilung
- Art. 28 Einsicht in die Gesellschaftsaktivitäten

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

- Art. 29 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

VIII. Bekanntmachungen

- Art. 30 Publikationsorgan

IX. Schlussbestimmungen

- Art. 31 Gerichtsstand
- Art. 32 Anwendung des Schweizerischen Obligationenrechts

I. Firmat, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma KW Kurhotel Weissbad AG besteht mit Sitz in Weissbad, Bezirk Schwende, eine Aktiengesellschaft auf unbeschränkte Dauer gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2 Gegenstand und Zweck

- 1 Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb des Gesundheits- und Ferienhotels «Hof Weissbad» zu übernehmen und sicherzustellen.
- 2 Die Gesellschaft bezweckt den An- und Verkauf von Beteiligungen sowie von Lizenzen, Patenten und Rechten aller Art.
- 3 Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche gründen, erwerben und pachten, finanzieren oder mit solchen fusionieren, Rechte erwerben und veräussern, wie überhaupt alle Geschäfte tätigen, die mit dem Gesellschaftszweck im Zusammenhang stehen oder im Interesse erscheinen.

Art. 3 Stammkapital, Stammeinlagen

Die Gesellschaft beabsichtigt nach erfolgter Gründung 240 Namenaktien à Fr. 500.– der Hotel Kurhaus Weissbad AG zum Kaufpreis von maximal Fr. 2'400'000.– zu kaufen und zwar 34 Namenaktien, Nominalwert Fr. 500.– zum Kaufpreis von Fr. 10'000.– je Aktie von Herrn Josef Meier, Zielstrasse, 9050 Appenzell, 34 Namenaktien, Nominalwert Fr. 500.– zum Kaufpreis von Fr. 10'000.– je Aktie von Herrn Bruno Sutter, Lehmattstrasse,

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma *Hof Weissbad AG* besteht mit Sitz in Weissbad, Bezirk Schwende, eine Aktiengesellschaft auf unbeschränkte Dauer gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2 Gegenstand und Zweck

- 1 Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb des Hotels und Gesundheitszentrums «Hof Weissbad» sicherzustellen.
- 2 *Die Gesellschaft kann Beteiligungen sowie Lizenzen, Patente und Rechte aller Art an- und verkaufen.*
- 3 Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche gründen, erwerben und pachten, finanzieren oder mit solchen fusionieren, Rechte erwerben und veräussern, wie überhaupt alle Geschäfte tätigen, die mit dem Gesellschaftszweck im Zusammenhang stehen oder im Interesse erscheinen. *Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern.*

Art. 3 alt > ersatzlos streichen

I. Firmat, Sitz, Dauer und Zweck

9050 Appenzell, 34 Namenaktien, Nominalwert Fr. 500.– zum Kaufpreis von Fr. 10'000.– je Aktie von Herrn Ferdinand Filippi, Wangserstrasse 51, 8887 Mels, 34 Namenaktien, Nominalwert Fr. 500.– zum Kaufpreis von Fr. 10'000.– je Aktie von Herrn Dr. Renzo Saxer, Gütlistrasse, 9050 Appenzell, 34 Namenaktien, Nominalwert Fr. 500.– zum Kaufpreis von Fr. 10'000.– je Aktie von Herrn Elmar Züger, Gütlistrasse, 9050 Appenzell, 34 Namenaktien, Nominalwert Fr. 500.– zum Kaufpreis von Fr. 10'000.– je Aktie von Herrn Toni Mazenauer, Meistersrüte, 9050 Appenzell, 34 Namenaktien, Nominalwert Fr. 500.– zum Kaufpreis von Fr. 10'000.– je Aktie von Herrn Beat Zeller, Brülisauerstrasse, 9050 Appenzell, 2 Namenaktien, Nominalwert Fr. 500.– zum Kaufpreis von Fr. 10'000.– je Aktie von Herrn Emil Nisple, Jakob Signer-Strasse 5, 9050 Appenzell.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 4 Aktienkapital

- ¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 15'745'000.– (Franken fünfzehnmillionensiebenhundertfünfundvierzigtausend) und ist eingeteilt in 16'750 (sechzehntausendsiebenhundertfünfzig) Namenaktien im Nominalwert von je Fr. 940.– (Franken neunhundertvierzig), welche voll liberiert sind.
- ² Durch Statutenänderung können jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden. Ebenso können durch Statutenänderung Aktien in solche mit kleinerem Nennwert zerlegt oder in solche von grösserem Nennwert zusammengelegt werden.

Art. 5 Aktienzertifikate

- ¹ Anstelle gedruckter Aktientitel können Aktien in beliebiger Zahl in Zertifikaten zusammengefasst werden.
- ² Aktien und Aktienzertifikate sind jeweils vom Präsidenten und einem Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Art. 3 Aktienkapital

- ¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 15'745'000.– (Franken fünfzehnmillionensiebenhundertfünfundvierzigtausend) und ist eingeteilt in 16'750 (sechzehntausendsiebenhundertfünfzig) Namenaktien im Nominalwert von je Fr. 940.– (Franken neunhundertvierzig), welche voll liberiert sind.
- ² *Durch Statutenänderung können Aktien in solche mit kleineren Nennwerten zerlegt oder in solche von grösserem Nennwert zusammengelegt werden.*

Art. 4 Aktienzertifikate

- ¹ *Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktientiteln Zertifikate für eine bestimmte Anzahl von Aktien ausgeben. Sämtliche Aktien und Zertifikate tragen die faksimile Unterschrift des Präsidenten und eines Mitgliedes des Verwaltungsrates.*
- ² *Die Gesellschaft kann bei ihren Aktien auf Druck und Auslieferung von Urkunden verzichten. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit kostenlos Druck und Auslieferung von Urkunden verlangen.*

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 6 Aktienbuch

- ¹ Die Eigentümer der Namenaktien sind mit Namen und Wohnsitz in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen. Nur die dort eingetragenen Aktionäre sind zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte der Gesellschaft gegenüber legitimiert.

- ² Die Aktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen werden, welcher diese im Rahmen der Bestimmungen von Art. 685b OR ablehnen darf.

Art. 5 Aktienbuch

- ¹ Die Eigentümer der Aktien sind mit Namen und Wohnsitz in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen. Nur die dort eingetragenen Aktionäre sind zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte der Gesellschaft gegenüber legitimiert.

Art. 6 Übertragungsbeschränkungen

- ¹ *Die Übertragung von Aktien bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Verwaltungsrates.*
- ² *Die Zustimmung kann ohne Grundangabe verweigert werden, wenn die Gesellschaft die Aktien zum wirklichen Wert für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter übernimmt abkaufen.*
- ³ *Die Zustimmung kann ferner verweigert werden, wenn der Käufer nicht eine Erklärung abgibt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.*
- ⁴ *Die Zustimmung zur Übertragung von Aktien kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten:*
 - *Das Fernhalten von Erwerbern, die ein Unternehmen im Bereich Hotellerie und/oder im Gesundheits- und Wellnessbereich betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind und deren Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz liegt oder die direkt oder indirekt auf dem schweizerischen Markt in den erwähnten Bereichen vertreten sind;*
 - *Der Erwerb oder das Halten von Aktien im Interesse Dritter.*

II. Aktienkapital und Aktien

- ³ Ein Aktionär darf höchstens 5% des Aktienkapitals zu Eigentum erwerben (Art. 685b Abs. 2 OR).

- Die Gefährdung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Gesellschaft.

Art. 7 Eintragungsbeschränkungen

- ¹ *Eine natürliche oder juristische Person kann direkt oder indirekt höchstens fünf Prozent des Kapitals auf sich vereinigen. Gesuche für Eintragungen, welche diese Begrenzung überschreiten, werden durch den Verwaltungsrat abgelehnt. Personen, die kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind oder sich zum Zwecke der Umgehung dieser Bestimmungen gegenseitig abstimmen, gelten als eine Person.*
- ² *Werden Aktien durch Erbteilung, eheliches Güterrecht, Zwangsvollstreckung oder Fusion erworben, kann die Anerkennung des Erwerbers als stimmberechtigter Aktionär nur verweigert werden, wenn ihm die Gesellschaft anbietet, die Aktien für eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer Aktionäre oder Dritter zum wirklichen Wert zu übernehmen.*
- ³ *Beruhet eine Anerkennung als Aktionär auf falschen Angaben des Erwerbers, so kann der Verwaltungsrat den Anerkennungsentscheid mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung wieder rückgängig machen.*
- ⁴ *Vom Datum der Einladung zu einer Generalversammlung bis zum Tag nach der Generalversammlung werden keine neuen Aktionäre anerkannt.*

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 8 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Der Generalversammlung stehen die folgenden gesetzlichen oder sonstige unentziehbaren Befugnisse zu:

- a) Die Festsetzung und Änderung der Statuten; Beschlüsse über Auflösung oder Fusion der Gesellschaft;
- b) Bestimmung der Zahl sowie Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, Wahl des Verwaltungsratspräsidenten und der Revisionsstelle;
- c) Die Genehmigung des Jahresberichtes;
- d) Die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- f) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 8 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 9 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Der Generalversammlung stehen die folgenden gesetzlichen oder sonstige unentziehbaren Befugnisse zu:

- a) Die Festsetzung und Änderung der Statuten; Beschlüsse über Auflösung oder Fusion der Gesellschaft;
- b) Bestimmung der Zahl sowie Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, Wahl des Verwaltungsratspräsidenten und der Revisionsstelle;
- c) Die Genehmigung des Jahresberichtes;
- d) Die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende *oder der Nennwertrückzahlung*;
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- f) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 9 Ordentliche Generalversammlung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft wird alljährlich innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den Verwaltungsrat einberufen.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen werden, sofern dies im Interesse der Gesellschaft notwendig ist.
- 3 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung.
- 4 Anträge und Abänderungen der Statuten sind am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Gesellschafterversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt oder Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 10 Ordentliche Generalversammlung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft wird alljährlich innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den Verwaltungsrat einberufen.
- 2 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung *schriftlich*.
- 3 Anträge und Abänderungen der Statuten sind am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- 4 *Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht enthalten sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Davon ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf die Durchführung einer Sonderprüfung.*

Art. 11 Ausserordentliche Generalversammlung

- 1 *Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen werden, sofern dies im Interesse der Gesellschaft notwendig ist.*
- 2 *Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.*

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 11 Vorsitz und Protokollführer

- 1 Der Vorsitz der Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung durch einen von der Versammlung gewählten Tagespräsidenten geführt.
- 2 Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 12 Stimmrecht

- 1 In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.
- 2 Die Aktionäre können ihre Aktien selbst vertreten oder durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- 3 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 4 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Aktionär geheime Abstimmung verlangt.

Art. 12 Vorsitz und Protokollführer

- 1 Der Vorsitz der Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung durch einen von der Versammlung gewählten Tagespräsidenten geführt.
- 2 Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 13 Stimmrecht

- 1 In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.
- 2 Die Aktionäre können ihre Aktien selbst vertreten oder durch einen Dritten, der Aktionär sein muss, mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- 3 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der *abgegebenen* Aktienstimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 4 *Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder die Mehrheit der Anwesenden Aktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.*

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 13 Beschlussfähigkeit

- 1 Jede Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 2 Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
 - a) die Festsetzung und Änderung des Gesellschaftszweckes;
 - b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
 - c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
 - d) eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
 - e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 - f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
 - g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
 - h) die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

Art. 14 Einladung

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mit eingeschriebenem Brief.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

- 1 Jede Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 2 Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
 - a) die Festsetzung und Änderung des Gesellschaftszweckes;
 - b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
 - c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
 - d) eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
 - e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 - f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
 - g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
 - h) die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation;
 - i) *die gleichzeitige oder innert Jahresfrist erfolgende Abberufung von mehr als einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder.*
 - k) *die Änderung der Statuenbestimmungen betreffend Eintragung im Aktienbuch (Art. 6 Abs. 3), die Änderung betreffend Abberufung der Verwaltungsräte (Art. 14 Abs. 2 lit. e) und die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien (Art. 3 Abs. 1).*

Art. 15 Einberufung / Verhandlungsgegenstände

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Angaben der Traktanden.

III. Organisation der Gesellschaft

B. DER VERWALTUNGSRAT

Art. 15 Zusammensetzung, Amtsdauer

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die alle drei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden und wieder wählbar sind.
- 2 Die Wahlperiode endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

Art. 16 Einberufung

- 1 Die Einberufung des Verwaltungsrates steht unter Angabe der Gründe jedem einzelnen seiner Mitglieder zu.
- 2 Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 17 Befugnisse

- 1 Dem Verwaltungsrat stehen die gesetzlichen Befugnisse zu.
- 2 Der Verwaltungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung.

Art. 18 Aufgaben

In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle Angelegenheiten, welche der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann und welche nicht durch das Gesetz oder die Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 19 Konstituierung und Beschlussfassung

- 1 Die Verwaltung konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und bestimmt auch seine Geschäftsordnung. Den Vorsitz an den Sit-

B. DER VERWALTUNGSRAT

Art. 16 Zusammensetzung, Amtsdauer

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die alle drei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden und wieder wählbar sind.
- 2 Die Wahlperiode endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

Art. 17 Einberufung

- 1 Die Einberufung des Verwaltungsrates steht unter Angabe der Gründe jedem einzelnen seiner Mitglieder zu.
- 2 Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 18 Befugnisse

- 1 Dem Verwaltungsrat stehen die gesetzlichen Befugnisse zu.
- 2 Der Verwaltungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung.

Art. 19 Aufgaben

In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle Angelegenheiten, welche der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann und welche nicht durch das Gesetz oder die Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 20 Konstituierung und Beschlussfassung

- 1 Die Verwaltung konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und bestimmt auch seine Geschäftsordnung. Den Vorsitz an den Sit-

III. Organisation der Gesellschaft

zungen führt der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

- Über die Verhandlung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer muss nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein.

Art. 20 Beschlussfassung in Abwesenheit

Beschlussfassung über einen gestellten Antrag durch schriftliche oder telegraphische Stimmabgabe ist zulässig, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates diesem Verfahren widerspricht.

C. DIE REVISIONSSTELLE

Art. 21 Zusammensetzung

- Die Generalversammlung wählt eine oder mehrere Personen als Revisionsstelle. Sie kann auch Ersatzmänner bezeichnen.
- Es können natürliche oder juristische Personen gewählt werden.

Art. 22 Befugnisse

Der Revisionsstelle stehen die gesetzlichen Befugnisse und Pflichten zu.

Art. 23 Amtsdauer

- Die Amtsdauer der Revisionsstelle und der Ersatzleute beträgt drei Jahre.
- Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so trifft die nächste Generalversammlung eine Ersatzwahl. Das als Ersatz gewählte Mitglied tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

zungen führt der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

- Über die Verhandlung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer muss nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein.

Art. 21 Beschlussfassung in Abwesenheit

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung unter Einschluss moderner Übertragungstechnologien gefällt werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Behandlung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

C. DIE REVISIONSSTELLE

Art. 22 Zusammensetzung

- Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die gesetzlichen Anforderungen an die Qualifikation zu erfüllen hat.*
- Es können natürliche oder juristische Personen gewählt werden.

Art. 23 Befugnisse

Der Revisionsstelle stehen die gesetzlichen Befugnisse und Pflichten zu.

Art. 24 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

IV. Jahresabschluss und Gewinnverteilung

Art. 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr bildet das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1991.

Art. 25 Jahresrechnung

Die Bilanz ist nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 662 ff. und Art. 958 ff.) sowie nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen aufzustellen.

Art. 26 Gewinnverteilung

Über die Verwendung des Reingewinnes beschliesst die Generalversammlung gemäss den gesetzlichen Vorschriften nach Art. 671 ff. OR.

Art. 27 Einsicht in die Gesellschaftsaktivitäten

Die Jahresrechnung, der Jahresbericht, der Revisionsbericht und Anträge der Verwaltung über die Verwendung des Geschäftsergebnisses sind spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Gesellschaftssitz zur Einsichtnahme der Aktionäre aufzulegen. Mit der Einladung ist auf diese Auflage hin zuweisen.

Art. 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr bildet das Kalenderjahr.

Art. 26 Jahresrechnung

Die Bilanz ist nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 662 ff. und Art. 958 ff.) sowie nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen aufzustellen.

Art. 27 Gewinnverteilung

- ¹ Über die Verwendung des Reingewinnes beschliesst die Generalversammlung gemäss den gesetzlichen Vorschriften nach Art. 671 ff. OR.
- ² *Die Dividenden oder die Forderungen aus Nennwertrückzahlungen, welche vom Aktionär nicht innert fünf Jahren nach Fälligkeit abgeholt bzw. geltend gemacht werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.*

Art. 28 Einsicht in die Gesellschaftsaktivitäten

Die Jahresrechnung, der Jahresbericht und der Revisionsbericht sind spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Gesellschaftssitz zur Einsichtnahme der Aktionäre aufzulegen. Mit der Einladung ist auf diese Auflage hinzuweisen.

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Art. 28 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

- 1 Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen (Art. 736 ff. OR).
- 2 Die Liquidation ist dem Verwaltungsrat überlassen, sofern die Generalversammlung das Mandat nicht an andere Personen überträgt. Die Liquidation erfolgt nach Art. 739 ff. OR.

Art. 29 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

- 1 Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen (Art. 736 ff. OR).
- 2 Die Liquidation ist dem Verwaltungsrat überlassen, sofern die Generalversammlung das Mandat nicht an andere Personen überträgt. Die Liquidation erfolgt nach Art. 739 ff. OR.

VI. Bekanntmachungen

Art. 29 Publikationsorgan

- 1 Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- 2 Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, durch eingeschriebenen Brief.

Art. 30 Publikationsorgan

- 1 Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- 2 *Einladungen und Mitteilungen an die Aktionäre werden schriftlich an die letzte im Aktienbuch eingetragene Adresse gerichtet.*

VII. Schlussbestimmungen

Art. 30 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich am jeweiligen Sitz der Gesellschaft.

Art. 31 Anwendung des Schweizerischen Obligationenrechts

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, finden die einschlägigen Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes Anwendung.

Appenzell, den 3. April 2008

Der Vorsitzende
Josef Breitenmoser

Der Protokollführer
Emil Nisple

Art. 31 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich am jeweiligen Sitz der Gesellschaft.

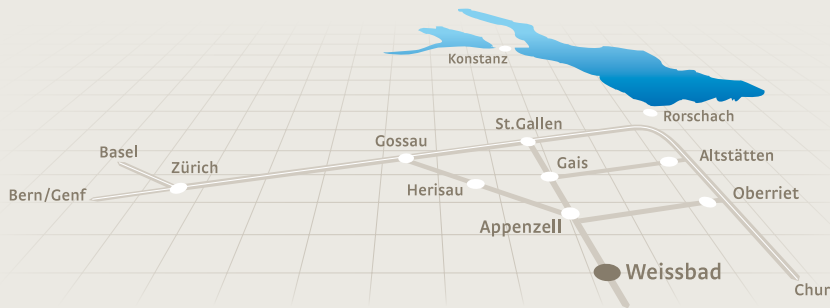
Art. 32 Anwendung des Schweizerischen Obligationenrechts

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, finden die einschlägigen Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes Anwendung.

Appenzell, den _____

Der Vorsitzende
Josef Breitenmoser

Der Protokollführer
RA Emil Nisple



Mitten im Appenzellerland lugt das Hotel Hof Weissbad umgeben von einer traumhaften Natur einladend in die Welt hinaus. Besonders reizvoll ist die Balance zwischen den gelebten, traditionellen Werten und der innovativen Ausrichtung. Mit seiner heiteren Gastlichkeit, den stimmig eingerichteten Räumen, der hervorragenden Küche (16 Punkte Gault Millau) und einem prächtigen Bouquet an Wohlfühl-Angeboten werden Erholung und Regeneration im Hof Weissbad zu einem wohltuenden Erlebnis, das weit über den Aufenthalt hinausreicht.

Hotel Hof Weissbad
Im Park
CH-9057 Weissbad

Tel. +41 71 798 80 80
Fax +41 71 798 80 90
hotel@hofweissbad.ch
www.hofweissbad.ch